

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2016/2 vom 31. Mai 2018

Sg Versicherungsgericht, 2018-05-31, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2016_2

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2016/2 du 31 mai 2018

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2016/2 del 31 maggio 2018

Regeste

Art. 28 IVG. Anspruch auf eine Rente der Invalidenversicherung. Beweiswürdigung. Polydisziplinäre Gutachten nicht beweiskräftig. Verletzung des Untersuchungsgrundsatzes. Rückweisung zu weiteren medizinischen Abklärungen und anschliessender Neuverfügung (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 31. Mai 2018, IV 2016/2). Aufgehoben durch Urteil des Bundesgerichts 8C_468/2018.

Erwägungen

E. 1

Zwischen den Parteien umstritten und nachfolgend zu prüfen ist der Rentenanspruch der Beschwerdeführerin.

E. 2

2.1 Eine versicherte Person hat gemäss Art. 28 Abs. 1 IVG einen Anspruch auf eine Rente der Invalidenversicherung, wenn sie ihre Erwerbsfähigkeit nicht durch zumutbare Eingliederungsmassnahmen wieder herstellen, erhalten oder verbessern kann, wenn sie während eines Jahres ohne einen wesentlichen Unterbruch durchschnittlich mindestens 40 Prozent arbeitsunfähig gewesen ist und wenn sie nach dem Ablauf dieses Jahres zu mindestens 40 Prozent invalid ist. Für die Bemessung der Invalidität einer erwerbstätigen versicherten Person wird das Erwerbseinkommen, das diese nach dem Eintritt der Gesundheitsbeeinträchtigung und nach der Durchführung der medizinischen Behandlung und allfälliger Eingliederungsmassnahmen durch eine ihr zumutbare Tätigkeit bei einer ausgeglichenen Arbeitsmarktlage erzielen könnte, in Beziehung zu jenem Erwerbseinkommen gesetzt, das sie erzielen könnte, wenn sie gesund geblieben wäre (Art. 28a Abs. 1 IVG i.V.m. Art. 16 ATSG). 2.2 Bei der Beurteilung eines Rentenanspruches sind die rechtsanwendenden Behörden auf die Einschätzung der medizinischen Lage durch Fachpersonen angewiesen, die den Gesundheitszustand beurteilen und dazu Stellung nehmen, in welchem Umfang und bezüglich welcher Tätigkeiten die versicherte Person arbeitsunfähig ist (BGE 125 V 261 E. 4). Aufgabe der IV-Stelle und der Sozialversicherungsgerichte ist es, zu würdigen, ob die ärztlichen Aussagen und Einschätzungen eine zuverlässige Beurteilung des Leistungsanspruchs erlauben. Eine allfällige Arbeitsunfähigkeit muss dabei mit dem erforderlichen Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit feststehen. Ist dies der Fall, so ist gestützt auf diese medizinischen Feststellungen und, in der Regel, anhand eines Einkommensvergleichs (Art. 16 ATSG) der Invaliditätsgrad zu bemessen. 2.3 Der Sozialversicherungsträger hat den Sachverhalt von Amtes wegen abzuklären (Art. 43 Abs. 1 ATSG). Mit welchen Mitteln die Sachverhaltsabklärung erfolgt, liegt im Ermessen des Versicherungsträgers. Im Rahmen der Verfahrensleitung kommt ihm ein grosser Ermessensspielraum bezüglich Notwendigkeit, Umfang und Zweckmässigkeit von medizinischen Erhebungen zu. Was zu beweisen ist,

ergibt sich aus der jeweiligen Sach- und Rechtslage. Gestützt auf den Untersuchungsgrundsatz ist der Sachverhalt soweit zu ermitteln, dass über den Leistungsanspruch zumindest mit dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit entschieden werden kann.

E. 3

3.1 Zu beurteilen gilt es vorliegend in erster Linie, welche Schlüsse aus den vorhandenen ärztlichen Unterlagen zu ziehen sind bzw. ob die Sache medizinisch ausreichend abgeklärt ist.

3.2 Im Gutachten der medas Ostschweiz vom 3. Februar 2014 haben die Gutachter festgehalten, dass polydisziplinär die somatischen Disziplinen führend seien und dass bezogen auf ein 100%-Pensum aufgrund der Akutsituation eines nicht therapierten M. Basedow und einer erneuten Sehnenteiltraktur mit geplanter Re-Operation eine 0%-ige Arbeitsfähigkeit bestehe. Weiter haben die Gutachter ausgeführt, dass die Festlegung der mittel- bis langfristigen Arbeitsfähigkeit nach Abschluss der Therapiemassnahmen und entsprechender Rekonvaleszenzzeit zu erfolgen habe. Aus psychiatrischer Sicht wurde von den Gutachtern keine die Arbeitsfähigkeit betreffende Diagnose gestellt. Da im Begutachtungszeitpunkt ein noch unbehandelter Morbus Basedow vorlag und die Therapiemassnahmen im Zusammenhang mit der Schulterproblematik noch nicht abgeschlossen waren, insbesondere noch eine Operation der erneut aufgetretenen Sehnenteiltraktur bevorstand, ist von einem im Beurteilungszeitpunkt noch instabilen Gesundheitszustand auszugehen. Aus diesem Grund kann dem Gutachten vom 3. Februar 2014 noch keine abschliessende Beurteilung des Gesundheitszustandes entnommen werden.

3.3 Im Zeitpunkt der Begutachtung durch die medexperts AG am 17., 18. und 19. März 2018 war der Morbus Basedow zufriedenstellend therapiert. Laut den Gutachtern standen zu diesem Zeitpunkt aus somatischer Sicht die orthopädischen Befunde im Vordergrund. Im orthopädischen Teilgutachten hat Dr. M. ___ ausgeführt, die Versicherte sei vor allem durch die Schulterproblematik handicapiert. Als Küchenhilfe mit ständigem Einsatz des rechten Armes sowie dem Heben und Tragen von Lasten sei sie daher nicht mehr einsetzbar. Leichte, wechselbelastende Tätigkeiten ohne repetitiven Einsatz des rechten Armes seien möglich, jedoch bei der vorliegenden Krankheitsüberzeugung und der mangelnden Motivation nur schwer umzusetzen. Da sie als Rechtshänderin überwiegend die rechte Hand bei fast allen Tätigkeiten einsetzen müsse, sei sie erheblich handicapiert und werde daher auch in adaptierten Tätigkeiten in Bezug auf ihre Leistungsfähigkeit als zu 50% eingeschränkt beurteilt. Bei ihrer Beurteilung hat sich Dr. M. ___ massgeblich auf die Ausführungen der Beschwerdeführerin gestützt, denn weder radiologisch noch klinisch haben sich die Befunde verifizieren lassen. So hat Dr. M. ___ ausgeführt, dass eindeutige Hinweiszeichen für eine Reruptur wegen den berührungs- und bewegungsabhängigen Schulterschmerzen klinisch nicht hätten verifiziert werden können. Ebenfalls liessen sich radiologisch keine Ossifikationen nachweisen. Gleichzeitig hat Dr. M. ___ jedoch auch ausgeführt, dass die Selbsteinschätzung der Beschwerdeführerin bezüglich ihrer Arbeitsfähigkeit aufgrund der anhaltenden Schmerzen und der Funktionsbeeinträchtigung des rechten Schultergelenkes aus orthopädischer Sicht nur teilweise nachvollzogen werden könne und psychisch überlagert zu sein scheine (IV-act. 175 S. 36 ff.). Diese Ausführungen im Gutachten vom 29. April 2015 stehen im Widerspruch zu den Ausführungen der Dres. L. ___ und M. ___ im Schreiben vom 9. Juni 2015, in welchem sie ausgeführt haben, dass aus orthopädischer Sicht keine Symptomausweitung vorliege. Die vorliegenden Beschwerden seien somatisch erklärbar. Es liege eine „schmerzhafte Schultersteife“, eine sogenannte „frozen Shoulder“, vor. Die Funktionsstörung der rechten Schulter sei durch die

vorhandenen Pathologien erklärbar, denn es bestehe eine anhaltende Kapsel- und Weichteilentzündung (IV-act. 179). Worauf sich die Gutachter bei dieser Diagnosestellung stützten, wird jedoch nicht klar. Die Diagnose steht auch in einem Widerspruch zu den im Gutachten getätigten Ausführungen, wonach sich die anhaltenden Schmerzen und die Funktionsbeeinträchtigung der rechten Schulter weder radiologisch noch klinisch verifizieren liessen und aus orthopädischer Sicht nur teilweise nachvollziehbar seien. Auch ist die von Dr. M.____ im Gutachten vom 29. April 2015 gezogene Schlussfolgerung, dass aufgrund der Bewegungseinschränkungen des rechten Armes eine adaptierte Tätigkeit lediglich noch zu 50% ausgeübt werden könne, nicht nachvollziehbar und wird auch nicht näher begründet. So sind durchaus Tätigkeiten denkbar, in denen die rechte Hand lediglich als Hilfs-hand fungieren kann und trotzdem eine volle Leistung erbracht wird.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass der Einschätzung des RAD vom 30. Juli 2015 dahingehend gefolgt werden kann, dass das orthopädische Teilgutachten von Dr. M.____ nicht schlüssig und nachvollziehbar begründet ist, so dass aus orthopädischer Sicht nicht darauf abgestellt werden kann. 3.4 Im psychiatrischen Teilgutachten hat med. pract. N.____, Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie FMH, ausgeführt, die Beschwerdeführerin habe über verschiedene psychosoziale Belastungsfaktoren wie vor allem finanzielle Probleme sowie gewisse Eheprobleme, die als Folge der finanziellen Situation aufgetreten seien, berichtet (IV-act. 175-29/5). Weiter hat er festgestellt, die Beschwerdeführerin nehme regelmässig Stilnox ein und dies auch am Tag. Dadurch könnten gewisse Gedächtnisfunktionen verlangsamt sein. Das Abhängigkeitssyndrom von Stilnox und Halcion könne nicht alleine mittels einer Willensanstrengung überwunden werden. So lange die Beschwerdeführerin Stillnox auch am Tag und gleichzeitig das Halcion einnehme und von diesen Medikamenten abhängig sei, könne sie keine nicht angepassten Tätigkeiten durchführen (IV-act. 175-32/59). Med. pract. N.____ hat sich jedoch nicht dazu geäußert, ob eine angepasste Tätigkeit trotz der Abhängigkeit und Einnahme von Stillnox und Halcion möglich wäre und wie eine solche Tätigkeit aussehen würde. 3.5 Im Schreiben vom 21. September 2015 hat Dr. J.____ eingehend zum psychischen Gesundheitszustand der Beschwerdeführerin Stellung genommen. Aus den Ausführungen von Dr. J.____ geht hervor, dass die durch die Ehegemeinschaft bestehende Belastungssituation stärker ausgeprägt war, als dies den Gutachtern bekannt gewesen war. So hatte der Ehemann bereits seit vier Jahren vor den Kindern im Haus exhibitioniert und er war gegenüber der Gesuchstellerin aggressiv gewesen. Dies war so weit gegangen, dass er sie mit dem Messer bedroht hatte. Wie Dr. J.____ ebenfalls ausgeführt hat, hatte die Beschwerdeführerin diese Probleme lange Zeit verschwiegen. Deshalb kann der Einschätzung von Dr. J.____ gefolgt werden, dass ohne diese Informationen eine Beurteilung des psychischen Gesundheitszustandes und eine Diagnosestellung nicht möglich sind. In Bezug auf die belastende Familiensituation ist zudem unerheblich, dass der Ehemann der Gesuchstellerin mittlerweile verstorben ist. Denn die über einen längeren Zeitraum bestandene Belastungssituation kann durchaus auch nach Wegfall der Belastungsfaktoren Auswirkungen auf den psychiatrischen Gesundheitszustand einer Person haben. Hinzu kommen die durch Dr. J.____ ebenfalls erwähnten Auswirkungen des Hypnotikamissbrauchs, der unter Umständen einen Einfluss auf den psychischen Zustand der Beschwerdeführerin im Beurteilungszeitpunkt gehabt haben konnte. Es erscheint aus Laiensicht zumindest fraglich, ob eine psychiatrische Beurteilung trotz der Einnahme von Hypnotika möglich war. 3.6 Zusammenfassend ist somit festzustellen, dass die eingeholten Gutachten sowohl aus orthopädischer wie auch psychiatrischer Sicht nicht zu überzeugen

vermögen. Dies hat auch der RAD in seiner Stellungnahme vom 30. Juli 2015 festgestellt (IV-act. 180). Die Ausführungen des RAD haben sich jedoch lediglich darauf bezogen, weshalb den vorliegenden Gutachten nicht gefolgt werden kann. Die eigene Arbeitsfähigkeitsschätzung von 80% in einer adaptierten Tätigkeit hat der RAD jedoch nicht überzeugend begründet. Der medizinische Sachverhalt erweist sich damit als nicht genügend abgeklärt, sodass keine Aussage zur Arbeitsfähigkeit der Beschwerdeführerin in einer leidensangepassten Erwerbstätigkeit gemacht werden kann.

E. 4

4.1 Zu prüfen bleibt, ob die Beschwerdegegnerin oder das Gericht eine erneute Begutachtung in Auftrag geben muss, d.h. ob die Sache an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen oder ein Gerichtsgutachten zu veranlassen ist. Gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung holt ein kantonales Versicherungsgericht in der Regel dann ein Gerichtsgutachten ein, wenn es im Rahmen der Beweiswürdigung zum Schluss kommt, ein bereits erhobener medizinischer Sachverhalt müsse (insgesamt oder in wesentlichen Teilen) noch gutachtlich geklärt werden oder eine Administrativexpertise sei in einem rechtserheblichen Punkt nicht beweiskräftig. Eine Rückweisung an die IV-Stelle bleibt hingegen möglich, wenn es darum geht, zu einer bisher vollständig ungeklärten Frage ein Gutachten einzuholen. Ebenso steht es dem Versicherungsgericht frei, eine Sache zurückzuweisen, wenn allein eine Klarstellung, Präzisierung oder Ergänzung von gutachterlichen Ausführungen erforderlich ist (vgl. Urteil des Bundesgerichts vom 11. Dezember 2014, 8C_633/2014 E. 3.2; BGE 137 V 210 E. 4.4.1.4). Diese bundesgerichtliche Praxis vermag aus den folgenden Gründen nicht zu überzeugen: Die IV-Stellen sind gestützt auf Art. 43 Abs. 1 ATSG verpflichtet, die notwendigen Abklärungen von Amtes wegen vorzunehmen. Sie haben somit unter anderem den medizinischen Sachverhalt soweit abzuklären, dass die Arbeitsunfähigkeit der versicherten Person mit dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit feststeht. Die Beschwerdegegnerin hat die Arbeitsunfähigkeit der Beschwerdeführerin nur ungenügend abgeklärt. Würde das Versicherungsgericht nun ein Gerichtsgutachten in Auftrag geben, würde es die der Beschwerdegegnerin obliegende Aufgabe der Sachverhaltsermittlung „übernehmen“. Dies wäre gesetzwidrig, da der Gesetzgeber diese Aufgabe, d.h. die rechtsgenügeliche Ermittlung des Sachverhalts, der Beschwerdegegnerin zugewiesen hat. Eine solche Rechtsverletzung kann durch die vom Bundesgericht angeführten Vorteile von Gerichtsgutachten, namentlich der Straffung des Gesamtverfahrens und der beschleunigten Rechtsgewährung (siehe BGE 137 V 210 E. 4.4.1.2), nicht „geheilt“ werden. Hinzu kommt, dass in einem Gerichtsgutachten nur der Gesundheitszustand und die Arbeitsfähigkeit bis zum Zeitpunkt der angefochtenen Verfügung zu beurteilen sind, während eine Rückweisung der Beschwerdegegnerin die Möglichkeit gibt, den gesamten Verlauf der Arbeitsfähigkeit bis zu einer neuen Verfügung zu berücksichtigen. Zu beachten ist auch, dass einer versicherten Person durch die Einholung eines Gerichtsgutachtens die Möglichkeit genommen wird, den Rentenentscheid von zwei Instanzen überprüfen zu lassen. Dies ist insbesondere auch deshalb problematisch, weil das Bundesgericht nur über eine eingeschränkte Kognition verfügt, d.h. es kann den vom kantonalen Versicherungsgericht festgestellten Sachverhalt nur eingeschränkt überprüfen (siehe Art. 97 des Bundesgerichtsgesetzes, SR 173.110). Die Einholung eines Gerichtsgutachtens ist deshalb nur in jenen Fällen angezeigt, in denen die Beschwerdegegnerin den Sachverhalt zwar rechtsgenügelich abgeklärt hat, für die rechtliche Würdigung aber trotzdem die Einholung eines weiteren Gutachtens notwendig ist, namentlich weil zwei (oder mehr) überzeugende, sich jedoch widersprechende

Arbeitsfähigkeitsschätzungen im Recht liegen. In der vorliegenden Angelegenheit liegt jedoch noch überhaupt kein den Beweisanforderungen genügendes Gutachten vor, womit die Beschwerdegegnerin ihrer Pflicht zur Sachverhaltsermittlung nicht rechtsgenügend nachgekommen ist. Das Versicherungsgericht hält trotz der unbegründeten und unhaltbaren Kritik des Bundesgerichts in dessen Urteil 8C_580/2017 vom 9. Februar 2018, E. 5.3, an seiner diesbezüglichen Rechtsprechung fest. 4.2 Die angefochtene Verfügung ist daher in teilweiser Gutheissung der Beschwerde aufgrund einer Verletzung des Untersuchungsgrundsatzes nach Art. 43 Abs. 1 ATSG aufzuheben und die Sache zur weiteren Abklärung an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen.

E. 5

5.1 Das Beschwerdeverfahren ist kostenpflichtig. Die Kosten werden nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von Fr. 200.-- bis Fr. 1'000.-- festgelegt (Art. 69 Abs. 1bis IVG). Eine Gerichtsgebühr von Fr. 600.-- erscheint in der vorliegend zu beurteilenden Angelegenheit als angemessen. Praxisgemäss ist die Rückweisung der Sache zur ergänzenden Abklärung und neuen Beurteilung an die Verwaltung als volles Obsiegen des Beschwerdeführers zu werten (BGE 132 V 215 E. 6.2). Dementsprechend ist die Gerichtsgebühr von Fr. 600.-- vollumfänglich der Beschwerdegegnerin aufzuerlegen. Die Beschwerdegegnerin hat der Beschwerdeführerin eine Parteientschädigung auszurichten. Diese ist angesichts des durchschnittlichen Vertretungsaufwandes praxisgemäss auf 3'500 Franken (einschliesslich Barauslagen und Mehrwertsteuer) festzusetzen. 5.2 Wenn der Gerichtsschreiber verhindert ist, muss gemäss Art. 39ter Abs. 2 VRP an seiner Stelle ein mitsitzender Richter das Urteil unterzeichnen. Da der an diesem Beschwerdeverfahren beteiligte Gerichtsschreiber verhindert ist, wird das Urteil vom vorsitzenden Richter und von einer mitsitzenden Richterin unterzeichnet. Entscheid im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP 1. In teilweiser Gutheissung der Beschwerde wird die Verfügung vom 18. November 2015 aufgehoben und die Sache wird zur weiteren medizinischen Abklärung und zur anschliessenden Neuverfügung im Sinne der Erwägungen an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen. 2. Die Beschwerdegegnerin hat die Gerichtskosten von Fr. 600.-- zu bezahlen. 3. Die Beschwerdegegnerin hat die Beschwerdeführerin mit Fr. 3'500.-- zu entschädigen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.